Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 20 (2002)

Artikel: Umgang mit Perspektivelosigkeit : die Sicht der Anstaltsleiterin

Autor: Heimoz, Marianne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051150

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

MARIANNE HEIMOZ

UMGANG MIT PERSPEKTIVELOSIGKEIT: DIE SICHT DER ANSTALTSLEITERIN

Zusammenfassung

Wer kann und darf von einer zu «lebenslänglich» oder zur Verwahrung verurteilten Person sagen, sie habe keine Perspektive mehr? Nähme man mit dieser Äusserung nicht einfach eine gesellschaftlich vorgegebene Norm oder gar die eigenen Ansprüche an das Leben zum Mass aller Dinge? Gibt es sie überhaupt, die Perspektivelosigkeit als allgemein gültige Definition eines Zustandes? Kann und soll der Strafvollzug jemandem zu einer Perspektive verhelfen?

Der Verlust der Freiheit auf lange oder unbestimmte Zeit löst Verzweiflung aus, Auflehnung und Trauer, im besten Fall irgendwann dann die Akzeptanz der Situation, die Anpassung an die neuen Lebensumstände. Der Verlustprozess ist von aussen nur bedingt beeinflussbar; möglich ist aber Hilfe zur Selbsthilfe. Sie kann darin bestehen, dass wir im Vollzugsalltag unter Beachtung agogischer Kriterien klare Strukturen schaffen, verbindliche Abmachungen treffen und durchsetzen, eine gute medizinische und psychologische Betreuung gewährleisten, eine regelmässige Beschäftigung sowie Freizeitaktivitäten anbieten, die Aufrechterhaltung des Kontakts zu Angehörigen und Freunden ermöglichen.

Vor allem aber gilt es, Eingewiesene in ihrem Menschsein ernst zu nehmen, ihnen mit Anstand zu begegnen und sie nicht einfach «abzuschreiben», wenn sie «schwierig» sind. So vermögen wir vielleicht jemandem eine Perspektive aufzuzeigen. Geben können wir sie nicht. Das zu akzeptieren heisst letzten Endes aber auch, annehmen zu müssen, dass jemand den Freitod wählt, wenn die Lebensbilanz negativ ausfällt und keine Kraft zum Kämpfen mehr vorhanden ist.

Résumé

Qui peut et a le droit de dire d'une personne condamnée à «perpétuité» ou à l'internement qu'elle n'a plus aucune perspective? Affirmer cela ne revient-il pas à prendre pour référence absolue une simple norme prescrite par la société, voire ses propres exigences face à la vie? Existe-t-elle réellement, l'absence de perspective en tant que définition généralement valable d'un Etat? L'établissement pénitentiaire peut-il et doit-il aider quelqu'un à retrouver une perspective?

La perte de liberté à long terme ou pour une période indéterminée provoque le désespoir, la révolte et la tristesse, dans le meilleur des cas. Par la suite, interviennent l'acceptation de la situation, l'adaptation aux nouvelles conditions de vie. Le processus de perte de liberté ne peut être influencé de l'extérieur que de façon conditionnelle; il est par contre possible d'aider l'individu à se prendre lui-même en charge.

Cela peut se faire, compte tenu de critères agogiques, en créant des structures claires dans le quotidien de l'exécution, en trouvant et en appliquant des accords contraignants, en garantissant une prise en charge médicale et psychologique de qualité, en offrant une occupation régulière ainsi que des activités de loisirs, en préservant le contact avec les membres de la famille et les amis.

Mais, avant tout, il importe de prendre les détenus au sérieux dans leur humanité, d'aller à leur rencontre avec décence et de ne pas simplement les «rayer de la liste», lorsqu'ils sont «difficiles». C'est ainsi que nous sommes peut-être capables de montrer une perspective à quelqu'un. Nous ne pouvons en effet pas la lui donner. Mais accepter, cela signifie finalement aussi admettre qu'une personne choisisse le suicide lorsque son bilan de vie se révèle négatif et qu'elle n'a plus la force de se battre.

Erlauben Sie mir, zu Beginn zwei Fragen zu stellen – zum einen die Frage, ob es überhaupt jemandem anderem als dem oder der Direktbetroffenen zustehe festzustellen, er oder sie habe eine Perspektive oder eben keine bzw. keine mehr. Und zum andern – gleichsam folgerichtig – jene, ob «Perspektivelosigkeit» damit als allgemein gültige Definition eines Zustandes überhaupt existiere und ob es sich dabei nicht vielmehr immer um eine subjektive Beurteilung einer aktuellen, persönlichen Situation handle.

Oder anders gefragt: Habe ich als Anstaltsleiterin überhaupt das Recht, von einer unserer Insassinnen zu sagen, sie habe keine Perspektive mehr? Nehme ich mit einer solchen Äusserung nicht einfach eine gesellschaftlich vorgegebene Norm oder allenfalls gar meine eigenen Ansprüche an das Leben zum Mass aller Dinge?

Worüber soll ich mir im Rahmen dieser Tagung also Gedanken machen? Mit wessen Perspektivelosigkeit gilt es sich auseinanderzusetzen? Und: Ist es Aufgabe der für den Vollzug von Strafen verantwortlichen Fachleute, jemandem eine Perspektive zu geben? Können wir das überhaupt?

Ich bin mir durchaus bewusst, dass es wesentlich einfacher ist, Fragen zu stellen als diese zu beantworten. Vor allem dann, wenn es um

derart existenzielle Fragen geht. Meine Ausführungen zum Tagungsthema haben entsprechend den Charakter persönlicher Annäherungen an die Frage, welchen Beitrag wir im Vollzug leisten können, wo uns Grenzen gesetzt sind und wie wir lernen können, mit diesen Grenzen umzugehen.

Grundsätzlich müssen wir uns als Vollzugsfachleute immer wieder ins Bewusstsein rufen, dass der Verlust der Freiheit für Betroffene mit dem gleichen Anpassungsprozess einhergeht, der Folge eines jeden Verlustes ist – und zwar unabhängig davon, wie gross im materiellen und im immateriellen Sinn dieser Verlust für Aussenstehende sein mag.

Im Verlauf dieses Prozesses wandelt sich die Verzweiflung über die Veränderung vorerst zur Auflehnung, dann zur Trauer um das Verlorene und – im besten Fall – zur Akzeptanz der neuen Situation und zur Anpassung an die neuen (Lebens-)Umstände. Die einzelnen Phasen dieses Prozesses können dabei unterschiedlich lang ausfallen und sich über wenige Stunden oder über Jahre erstrecken – je nachdem wie schwer ein Verlust subjektiv für eine Person wiegt.

Sich einer neuen, ungewohnten und allenfalls unerwünschten Situation anpassen zu müssen und diese zu akzeptieren, heisst letztlich dann immer, bewusst auf etwas zu verzichten, das bisher zu einem gehört hat: Bei Insassinnen und Insassen einer Vollzugsanstalt ist das demnach der (mehrheitlich temporäre) Verzicht auf die Freiheit mit all ihren Facetten.

Wird diese Verzichtsphase nicht vollständig durchlaufen, hat das fatale Folgen, wie eine Psychologin unlängst in einem Referat zum Titel «Die Kunst des Verzichtens» dargelegt hat: Kann sich jemand, von dem, was er verloren hat, nicht oder nicht ganz verabschieden, führt das zu Unselbständigkeit und Abhängigkeit. Es macht zudem anfällig für Neid gegenüber anderen Menschen, die das haben, worauf man nicht richtig verzichtet hat.

Im Vollzug kennen wir die ganze Palette möglicher Reaktionen: Sie reicht von den extrem fordernden Eingewiesenen, die immer glauben, zu kurz zu kommen und die nie mit etwas zufrieden sind, bis zu jenen praktisch lebensunfähigen Menschen, die mit der Zeit glauben, kaum mehr die kleinste Verrichtung selber bewältigen zu können und sich in die totale Abhängigkeit flüchten.

Was heisst das für den Vollzug?

Dem Umstand, dass langstrafige Gefangene aufgrund des Freiheitsverlustes unter Umständen einen sehr langen Anpassungsprozess vor sich haben, müssen wir im Vollzug Rechnung tragen. Es gilt dabei für alle Involvierten, die verschiedenen Stufen dieses Anpassungsprozesses als solche zu erkennen und adäquat zu handeln.

Der Umgang mit langstrafigen Eingewiesenen bedingt damit einen sehr hohen Grad an Professionalität. Wichtig ist es dabei zum einen, für alle Beteiligten zu klären, worin unser Vollzugsauftrag im konkreten Einzelfall besteht (Stichworte: Wiedereingliederung in die oder Schutz der Gesellschaft) und wo in ihrem inneren Entwicklungsprozess eine Person beim Übertritt in den Vollzug gerade steht.

Damit professionelles Arbeiten möglich bleibt, ist es zum andern unabdingbar, sich auf diesem Hintergrund regelmässig darüber Rechenschaft abzulegen, was in unserem Handeln unserem Auftrag, was unserer persönlichen Betroffenheit über das Schicksal der uns anvertrauten Eingewiesenen und was unseren eigenen Ansprüchen an ein Leben mit Perspektive entspringt. Zu klären gilt es auch, ob wir allenfalls mit unserer Arbeit bewusst oder unbewusst eigene Defizite zu kompensieren versuchen. Dazu ist nebst Selbstreflexion die Hilfe erfahrener Aussenstehender unabdingbar (Stichworte: Coaching, Supervision, fachspezifische Weiterbildung).

Eine Klammerbemerkung:

Ich wage es aufgrund vieler Gespräche mit Kollegen und Supervisoren zu behaupten, dass dieser Reflektionsarbeit in jeder Institution im Sozialbereich ein hoher Stellenwert zukommt – nicht nur im Vollzug an Frauen. Dies, obschon ich vermute, dass die schmale Grenze zwischen professionellem Mitgefühl und unprofessionellem Mitleid möglicherweise im Umgang mit strafgefangenen Frauen unabhängig von der Institution leichter überschritten wird als im Vollzug an Männern. So oder so wird das Überschreiten dieser Grenze Mitarbeitenden zum Fallstrick und verhindert bei den betroffenen Eingewiesenen mögliche Schritte in ihrer Entwicklung.

Was bedeutet das in der Praxis?

Sehr häufig kommen Straftäterinnen bereits in den vorzeitigen Vollzug zu uns, gerade jene mit der Aussicht auf eine sehr lange Strafe. Die Erfahrung zeigt, dass in dieser Situation viele Tatsachen zugunsten der Hoffnung auf ein milderes Urteil beschönigt und damit gleichsam verdrängt werden. Das Bemühen, mit den Betroffenen über mögliche in die Zukunft weisende Vollzugsschritte zu sprechen, scheitert an diesem (in der Regel unbewussten) Verdrängungsmechanismus.

Spätestens mit der letztinstanzlichen Urteilseröffnung endet diese Phase. Sie wird immer dann definitiv durch jene der Verzweiflung abgelöst, wenn die gehegten, oft wenig realitätsnahen Hoffnungen der Eingewiesenen nicht in Erfüllung gegangen sind (Stichwort: Appellationsverfahren als letzter «Strohhalm»).

Es ist dabei nachvollziehbar, dass bereits eine sehr lange Strafe und erst recht das Urteil «lebenslänglich», «Verwahrung» oder gar die Kombination der beiden Varianten rasch einmal mit dem Begriff «Perspektivelosigkeit» gleichgesetzt werden, und zwar sowohl von den betroffenen Eingewiesenen wie auch von den mit dem Vollzug

der Strafe beauftragten Fachleuten. Für beide Seiten birgt diese Bilanz Gefahren.

Im Vordergrund steht zunächst die Gefahr eines Suizids der Eingewiesenen als Reaktion auf das Urteil. Dieser Gefahr kann in der Regel mit einer sorgfältigen Überwachung, einer den Schock dämpfenden medikamentösen Behandlung und einer adäquaten psychologischen Betreuung weitgehend entgegen gewirkt werden. Ganz ausschliessen, dass es zu einem Suizidversuch kommt, kann aber niemand, was für Betreuende sehr belastend sein kann.

Je nach der individuellen Befindlichkeit der Betroffenen wandelt sich die Phase der Verzweiflung dann mehr oder weniger rasch zur Auflehnung. Das kann bedeuten, dass Suiziddrohungen gepaart mit dem Versuch einhergehen, Zugeständnisse oder Vergünstigungen irgendwelcher Art zu erhalten. Parallel dazu wächst die Gefahr der Fremdgefährdung, allenfalls mit dem Ziel, die verloren gegangene Freiheit wieder zu erlangen, da Flucht zu diesem Zeitpunkt als einzige Perspektive angesehen werden kann.

Hat das physische und emotionale Anrennen gegen die Vollzugssituation den Höhepunkt erreicht, macht sich langsam die Trauer breit. In dieser Situation erleben wir Eingewiesene als wenig zugänglich und als depressiv.

Obschon das Trauern einem wichtigen Schritt im Verlustprozess gleichkommt, bleibt die Situation für die Betreuenden belastend. Zwar gehört Empathie zu jenen Qualitäten, die Vollzugsangestellten eigen sein müssen, wenn sie gute Arbeit leisten wollen. Aber wenn sie sich in diesen schwierigen Situationen nicht genügend abgrenzen können und wenn sie sich aus einer mehr oder weniger bewussten Art von Mitleid bzw. aus einem Ohnmachtsgefühl oder gar aus Angst heraus zu einem frühen Zeitpunkt verleiten lassen, Zugeständnisse zu machen, Sicherheitsvorschriften zu missachten oder Vollzugslockerungen zu versprechen, kann sich dies bei Eingewiese-

nen mit langen Strafen verheerend auswirken: Wer vergisst, dass mögliche Vollzugsschritte unter Umständen auf eine Zeitspanne von fünfzehn, zwanzig oder mehr Jahre ausgelegt sein müssen, wird sich innert kurzer Zeit mit sich kumulierenden, praktisch unüberwindbaren Führungsproblemen konfrontiert sehen.

Leidtragende sind dabei letztlich die Eingewiesenen, die angesichts dieser Führungsprobleme mit der Zeit unter Umständen von Institution zu Institution weitergeschoben werden, damit das mit der Situation subjektiv und objektiv überforderte Vollzugspersonal zu einer «Verschnaufpause» kommt.

Wer langstrafige Eingewiesene den Verzichtsprozess nicht durchlaufen lässt, ihm oder ihr zu rasch zu viele (subjektiv nachvollziehbare) Wünsche erfüllt, Vollzugslockerungen in Aussicht stellt oder zu früh mit langfristig angelegten Ausbildungsangeboten die Perspektive eines trotz Freiheitsentzugs lebenswerten Lebens geben will, programmiert demnach gleichsam das Scheitern seiner Bemühungen.

Es ist deshalb gerade auch bei langstrafigen Gefangenen, deren Delikt häufig in einem direkten Zusammenhang mit einer mehr oder weniger akuten psychischen Störung steht, unabdingbar, vom ersten Tag an einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz zu pflegen. Das heisst, geplante Schritte mit allen involvierten Stellen auf ihre Tauglichkeit und allenfalls auf daraus resultierende Konsequenzen hin zu prüfen und – vor allem – die eigenen Erwartungen an ein erfülltes Leben nicht zum Massstab für jenes anderer Menschen zu machen.

Es gilt somit, innerhalb unserer Institutionen nach Wegen zu suchen, um Eingewiesene zuerst einmal so durch diesen Verlustprozess zu begleiten, dass eine Entwicklung hin zur Akzeptanz der neuen Lebensumstände möglich wird. Weil (auch) Eingewiesene erst dann fähig sein werden, mögliche Entwicklungen als echte Perspektiven wahrzunehmen.

Der Zeitraum, den der Verlustprozess als Ganzes einnimmt, ist von Aussenstehenden nur bedingt beeinflussbar. Unsere Aufgabe muss sich deshalb auf die Hilfe zur Selbsthilfe, auf die Stärkung des eigenen Ichs der Eingewiesenen beschränken, beispielsweise

- indem wir vom ersten Tag an den Vollzugsalltag unter Beachtung agogischer Kriterien klar strukturieren und damit einer möglichen psychosozialen Verwahrlosung entgegen wirken;
- indem wir eine gute medizinische und psychologische Betreuung gewährleisten;
- indem wir unter Beachtung des psychischen und physischen Gesundheitszustands der Gefangenen verbindliche Abmachungen treffen und Verstösse nicht einfach hinnehmen;
- indem wir Eingewiesene von Anfang an im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten beschäftigen und ihnen im Freizeitbereich den Zugang zu körperlicher Aktivität, zu Musik, Film und Literatur ermöglichen;
- indem wir Eingewiesene während dieser unstabilen Phase nicht mit Ausbildungsprogrammen überfordern, die zwangsläufig zu einem Misserfolg und damit einmal mehr zum Gefühl der Perspektivelosigkeit führen;
- indem wir zwischenmenschliche Kontakte ermöglichen und darauf hinzuwirken versuchen, dass die Beziehung zur Familie und zu einem allfälligen Freundeskreis nicht abbricht
- und vor allem indem wir auch Eingewiesene mit dem Urteil «lebenslänglich» oder mit einer Verwahrung in ihrem Menschsein ernst nehmen, ihnen mit Anstand begegnen und sie nicht einfach «abschreiben», wenn sie ihre Situation nicht akzeptieren können und schwierig sind.

Dass bei all diesen Massnahmen immer die Vorschriften bezüglich der inneren und äusseren Sicherheit einzuhalten sind, gehört im Vollzug zu den unabdingbaren Voraussetzungen – selbst wenn dies für Aussenstehende ab und zu schwer verständlich ist und immer wieder zu Diskussionen Anlass gibt (Beispiel: Besuche hinter der Trennscheibe). Denn: Dass wir subjektiv die Not und die Verzweif-

lung von Eingewiesenen nachvollziehen können und entsprechend Verständnis für deren Wünsche und für die Anliegen ihrer Angehörigen oder jene der Öffentlichkeit haben, darf uns nicht dazu verleiten, unseren professionellen Standpunkt zu verlassen.

Unsere Erfahrung mit langstrafigen Eingewiesenen zeigt, dass es mehrere Jahre dauern kann, bis es jemand schafft, sich nicht mehr gegen das Urteil aufzulehnen und wieder nach vorne zu blicken. Nur wer wieder nach vorne blicken kann, wer die Phase des Verzichtes richtig abgeschlossen hat, ist fähig, vorhandene Perspektiven wahrzunehmen. Andernfalls obsiegen, wie eingangs dargelegt, Unselbständigkeit und Resignation gegenüber einem neu zu erweckenden Selbstgefühl.

In diesem Zusammenhang vertrete ich übrigens klar die Meinung, dass nie das Vollzugspersonal und auch kein anderer Aussenstehender, sondern einzig und allein die betroffenen Eingewiesenen selber ihrem – je nach Vollzugsregime – unter Umständen auf ein paar wenige Quadratmeter eingegrenzten Leben eine Perspektive geben können. Das Vollzugspersonal und weitere Kontaktpersonen (z.B. Arzt, Psychiater, Pfarrer) können Perspektiven einzig aufzeigen und dazu ermuntern vorhandene Möglichkeiten als Perspektive wahrzunehmen.

Das gelingt auch immer wieder: Es sind mir Beispiele bekannt von Eingewiesenen, die ein Studium in Angriff genommen und abgeschlossen oder erfolgreich eine Lehre absolviert haben, obschon ihnen bewusst war, dass sie nie mehr in die Freiheit entlassen werden können. Der Mangel an äusserlichen Perspektiven (Stichworte: Karriere, Familie) hat in diesen Fällen keine dominante Rolle mehr gespielt.

Solange jemand eine Perspektive hat – und sei es nur jene, dass ihm irgendwann die Flucht gelingt – wird er dem Leben zugewendet bleiben. Zu akzeptieren, dass jemand für sich selber entscheiden

muss, ob er oder sie dem Leben einen Sinn und damit eine Perspektive geben kann, heisst im Gegenzug aber auch, akzeptieren zu müssen, dass jemand ganz bewusst den Freitod wählt, wenn die Lebensbilanz negativ ausfällt und wenn keine Kraft zum Kämpfen mehr vorhanden ist.

Ich fasse zusammen und versuche gleichzeitig, die eingangs gestellten Fragen aus der Sicht der Anstaltsdirektorin zu beantworten:

- Der Vollzug einer Strafe impliziert unabhängig von deren Länge den Auftrag, Perspektiven aufzuzeigen und Menschen zu ermuntern, vorhandene Möglichkeiten im Sinne eines persönlichen Prozesses auch wahrzunehmen. Perspektiven geben können wir hingegen nicht.
- Ob zu einer lebenslänglichen Strafe Verurteilte etwas als Perspektive wahrnehmen können oder nicht, hängt zu einem schönen Teil davon ab, ob sie den Verlust der Freiheit und die daraus resultierende Situation akzeptiert haben.
- Wer trotz aller Enttäuschungen und Misserfolge nicht immer wieder daran glaubt, dass Menschen auch aus schwierigsten Situationen herausfinden und ihrem Leben eine Perspektive geben können, sollte nicht im Strafvollzug arbeiten, auch nicht als Direktorin.
- Wo und wann die Perspektivelosigkeit beginnt, entscheidet nie ein Aussenstehender für einen selber.

Das gilt im Vollzug und im Leben ausserhalb der Vollzugsanstalt gleichermassen.